Gladovii Dorf-Ordnung.

Pol. Civ.
27

Bol c 27

Versuch
über die Einrichtung
einer
Dorfordnung
auf Veranlassung
der von
Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen
deshalb bekannt gemachten
Preißaufgabe

von
Carl Gottfr. Theodor Chladenius
Accis-Inspectorn, Senatorn und Rechtsconsulenten
zu Hayn.

Leipzig,
verlegts Johann Samuel Heinsius,
1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Diese Bogen waren schon als ein Anhang zur zwoten Ausgabe meiner Anweisung für Dorfrichter und Schöppen ꝛc. entworfen; allein der Gedanke, daß die Besitzer der ersten Ausgabe damit unzufrieden seyn möchten, ich auch den einmal festgesetzten Kaufpreiß nicht erhöhen wollte, machte, daß ich sie bey einer andern Gelegenheit in den Druck zu geben beschloß.

Nun scheinen mir die von Sr. Churfürstl. Durchl. bis zum Jahre 1791 ausgesetzten Preißaufgaben zur Ermunterung des Nahrungsstandes, und die darinnen §. 54. derjenigen Gemeinde, welche mit Genehmigung ihrer Obrigkeit die beste Dorfordnung errichtet, ausgesetzte Prämie von Dreyßig Thalern, gerade die Gelegenheit und Zeit zu seyn, wo ich den Landleuten eine Anleitung dieser Art nicht vorenthalten darf; folglich erscheint sie anjetzt.

Ich bin weit davon entfernt, mir zu schmeicheln, daß ich die erste Hand an diese Arbeit gelegt. Nein, es ist mir gar wohl bekannt, daß in und außer Chursachsen die vortreflichsten Rechtslehrer dazu Anleitung gegeben. Aus so vielen will ich nur die in den Klingnerschen Dorf- und Bauerrechten abgedruckten Dorfordnungen erwähnen. Allein,

lein, die mehresten Arbeiten sind entweder zu weitläuftig und gelehrt, als daß sie der Bauer sollte begreifen können; oder sie vermengen die Erfordernisse des Landes mit den Rechten des Localis; oder sie sind zu kurz, und enthalten gerade nicht diejenigen Dinge, welche alle Tage vorkommen; oder sie schränken sich nur auf einen oder den andern Gegenstand der Landwirthschaft ein.

Das Formular in der Gutschmiedischen Ausgabe von B. von Rohr Vorrathe von Contracten S. 104 und die confirmirte Dorf- und Feldordnung des Dorfs Fremmerswalde, welche in dem Leipziger Intelligenzblatte im Jahr 1772, No. 32. abgedruckt worden, empfehlen sich vor vielen andern, weil sie sehr vieles in einer gedrungenen Kürze zweckmäßig gesagt haben. Statt der im Stil der vorigen Jahrhunderte abgefaßten Dorfrügen (die

man auch Dorfordnung zu nennen pflegt) kann man, wenn man sie nicht so weitläuftig haben will, oder bey kleinen Dörfern, die Fremmerswaldische brauchen, die ich als Beylage unter No. 1. andrucken lassen.

Sachverständige werden nach Anzeige des Titelblatts mir die Bescheidenheit zutrauen, daß ich nicht ein allgemeines und vollkommenes Muster, sondern nur eine Anleitung zu einer Dorfordnung liefern wollen, bey welcher, wenn auch die Ausführung gerade nicht mit einer Prämie bekrönt werden sollte, doch wenigstens die Folgen für das Dorf, das davon schicklichen Gebrauch macht, nützlich und heilsam seyn würden.

Dorfsherrn, deren Hauptgeschäfte auch Zeit auf die Dorfpolizey und den Nahrungsstand ihrer Unterthanen zu sehen übrig lassen, Beam-

Beamte, Justitiarien, Verwalter und Oeconomiepachter, gehören insgesammt als Rathgeber zu diesem wichtigen Geschäfte, und diesen darf ich nicht erst sagen, daß diese Einrichtungen nach Landesart und Dorfsverfassungen sehr verschieden sind, und wirklich verschieden seyn müssen. Eine solche Verschiedenheit findet man schon in den Feuerordnungen.

Weil der Landmann alle neue Einrichtungen mit verhaßtem Auge ansieht, so möchte wohl nöthig seyn, demselben vorher diese Bogen zum Durchlesen in die Hände zu geben, damit er sich von der Nothwendigkeit und dem Nutzen überzeugen möge. In dieser Rücksicht habe ich alle gelehrte Sätze und Ausdrücke vermieden, und man wird mir unpartheyisch zugestehen, daß es schwer sey, eine solche Arbeit kurz, deutlich, und zugleich

dem Landmanne und dessen Bedürfnissen angemessen und begreiflich zu entwerfen.

Sollte diese Arbeit bey Kennern nicht den Beyfall erhalten, den mein Dorfrichterbuch und andere rechtliche Aufsätze erlangt haben, so muß mir die gute Absicht, daß ich meine wenigen von Berufsarbeit freyen Stunden zu dergleichen gemeinnützigen Beschäftigungen anwenden wollen, die beste Schadloshaltung seyn.

Verfasser.

Versuch
über die Einrichtung einer Dorfordnung.

Lieben Landleute!

Ich habe in dem erstern Abschnitte meines Dorfrichterbuchs, von einer nöthigen Gemeindeordnung und einem hierzu als Grundlage dienenden Gemeindebuche geredet; man hat sich aber davon keine rechte Vorstellung machen können, die ich nun in diesen Bogen, als einen Anhang, beybringen will. Durch ein Gemeindebuch versteht man ein geschriebenes Buch, worinnen alles dasjenige, was ein Einwohner

 eines

eines Dorfes unumgänglich wissen soll, und was er im Dorfe und im Felde, und sonst zu beobachten hat, enthalten ist, das man insgemein Dorfrecht, Dorfordnung, Gemeindeordnung, oder nach alter Art, Dorfrügen zu nennen pflegt.

Weil man vor Zeiten den Landmann sehr geringe schätzte, mithin um seinen Zustand sich gar nicht bekümmerte, so sind die sogenannten Dorfrügen, die ursprünglich die Bauern unter einander selbst aufschreiben ließen, lange sehr unvollkommen geblieben, oft hier und da ganz ohne Menschenverstand abgefaßt. Aber, sehet, lieben Landleute! nachdem man eure nützlichen Dienste und saure Arbeiten besser schätzen lernen, so hat man von Zeit zu Zeit euern Wohlstand zu befördern, euren Verstand aufzuklären, euren Schulunterricht und die Kinderzucht zu verbessern, eure Nahrung und Wirthschaft in bessern Umtrieb zu bringen, und, weil die Ordnung die Seele aller Beschäftigungen ist, auch dahero gewisse Dorfordnungen zu entwerfen, sich angelegen seyn lassen.

Gelehrte, und erfahrne Wirthschaftsverständige haben, besonders seit den letzt verflossenen zehen Jahren, so viel zu Emporbringung eurer Feld- und Viehwirthschaft im Drucke bekannt gemacht, daß, wenn ihr nur nach diesen weisen Regeln hättet handeln wollen, ihr vielleicht dem Ziele der Vollkommenheit nahe seyn, und euch des besten Zustandes würdet haben erfreuen können.

Selbst euer gütiger Landesherr hat, von Jahren zu Jahren, durch ausgesetzte Belohnungen euch zu verschiedenen Anbauen und Verbesserungen der Feld, Vieh, und übrigen Hauswirthschaft aufzumuntern gesucht; aber, leider, eure zu große Anhänglichkeit an dem Alten, und das Vorurtheil wider das Neue, hat euch noch bis hierher von dem glücklichen Zustande entfernt gehalten, in welchem euer Landesvater, seine hohen Räthe, eine hohe besonders geordnete Landes-Oeconomie und Commerzien-Deputation, und jeder Bauernfreund, euch zu sehen, schon längst gewünscht haben.

Ihr würdet also gegen euren Landesherrn und seine für euch besorgten hohen Räthe, gegen

gen die Bemühungen der Gelehrten und der erfahrensten Wirthschaftsverständigen, sehr undankbar handeln, euren eignen Vortheil, so zu sagen, mit Füßen von euch stoßen, eure Kinder und Nachkommen so vieler gesegneten Folgen recht sündlich berauben, wenn ihr künftighin nicht besser der euch gezeigten Vortheile wahrnehmen, nicht mit willigen und dankbaren Herzen dasjenige thun und verrichten wolltet, was man euch, aus wahrer Achtung und Liebe für euren Stand, zu thun angerathen hat.

Die vielfachen Gegenstände der euch gezeigten Verbesserungen eurer Wirthschaften, findet ihr in den von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Preißaufgaben, die, weil sie nicht zu meiner gegenwärtigen Absicht gehören, ich hier nicht anführen will, euch aber, wenn ihr sonst selbige in Ausübung zu bringen Verlangen tragen solltet, von euern vorgesetzten Herrn Beamten, Dorfsherrn und Gerichtsverwaltern zum Ersehen und zur nähern Anweisung würden vorgelegt werden. Die vorzüglichsten habe ich in meinem Dorfrichterbuche bekannt gemacht.

Unter

Unter den noch iezt fortlaufenden Preißaufgaben, ist nun noch die:

daß diejenige Gemeinde, welche mit Genehmigung ihrer Obrigkeit die beste Dorfordnung errichtet, dreyßig Thaler zur Belohnung erhalten soll.

Schon diese ansehnliche Belohnung muß euch überzeugen, daß die Ausführung dieser Aufgabe von einem großen Nutzen für die Dorfschaften seyn muß. Denn, das begreift ihr leicht, daß Niemand, am allerwenigsten der Landesherr, euch für ein unnützes Unternehmen eine Belohnung geben werde. Folglich, muß man euren wahren Nutzen darunter suchen. —

Glaubt ihr nun das, so leset diese Bogen, die euch eine gutgemeynte Anweisung zur Einrichtung einer Dorfordnung geben. Leset aber langsam, lieber einen Satz zweymal, leset mit dem frohen Gedanken, daß euer Landesherr, seine hohen Räthe euer Bestes befördern wollen, daß ich, der ich dieses schreibe, ein Bauernfreund sey. Leset diese Schrift mehr als einmal, und dann denkt darüber nach, — so

werdet

werdet ihr sagen: Unser gnädiger Churfürst, seine hohen Räthe, meynen es recht sehr gut mit uns. Lange lebe ein so guter Landesvater! lange leben seine weisen Räthe! lange leben alle Bauernfreunde!

Also leset, denket, und handelt darnach!

Der Nahme Dorfordnung, Gemeindeordnung, Dorfrecht, Dorfrügen, u. dergl. hat in der Hauptsache einerley Bedeutung. Jedes heißt eine Verordnung oder Vorschrift, nach welcher der Einwohner eines Dorfes, sich im Dorfe, im Felde, und sonst, bey Vermeidung einer gewissen Strafe zu verhalten hat. Und die Benennung Ordnung giebt es gleich, daß es nach selbiger in allen Stücken ordentlich und löblich zugehen solle und könne. Wie selbige nach der gemeinen Art abgefaßt zu werden pflegt, davon zeigt die als Beylage unter No. I. abgedruckte Fremmerswaldische Dorf- und Feldordnung. Eine dieser Art kann man auf wenigen Bogen zu Papier bringen. Weil aber in einem Dorfe und bey einer Gemeinde in diesen und jenen Dingen Veränderungen vorfallen, wo zu dergleichen Verordnungen Abänderungen

und

und Nachträge zu bringen sind, die aber, weil sie nicht am gehörigen Orte eingeschaltet sind, leicht Confusion machen können; so halte ich, meines Theils, so wie ich mir die Sache überdacht habe, für besser, daß man ein ordentliches Buch von Bogenlänge mache, worinnen die Dorfordnung nach gewissen Abschnitten und Puncten enthalten, und bey jedem Abschnitte und Puncte zu den nöthigen Nachträgen und andern Nachrichten Platz und weißes Papier übrig bleibe. Welches Buch ich eben darum ein Gemeindebuch genennet, weil es das Gesetzbuch und der glaubwürdigste Rathgeber über die Dorfordnung und Verfassung für die ganze Gemeinde ist.

Ein solches Gemeindebuch, worinnen also die Dorfordnung enthalten seyn soll, kann füglich in vier Abschnitten abgefaßt werden, deren Hauptgegenstände

1) die Personen, welche im Dorfe wohnen, und deren Obliegenheiten.

2) die Besitzungen und Grundstücken, die zu dessen Fluren gehören,

3) der Viehstand, dessen man sich zur Wirthschaft, Diensten und Nahrung bedienet, und

4) allerley nöthige Dorfnachrichten sind, welche nach dieser Ordnung bearbeitet werden müssen.

In dem Ersten Abschnitte, welcher von den Personen handelt, muß

1) ein Verzeichniß sämmtlicher Hüfner, nach ihrer Hufenzahl, Anspänner, Hintersättler, Cossäthen, Gärtner, nach tabellarischer Ordnung, mit Vor- und Zunahmen, mit Bemerkung der vorherigen und ältesten Besitzer, (welche letztere Nachricht Mancher bey vorkommenden Streitigkeiten gerne mit vielem Gelde bezahlen würde,) enthalten seyn.

Diesem müssen in kurzen jedoch gründlichen Auszügen

2) die Landesherrlichen Mandate, in so weit sie eine Anwendung auf die Dorfschaften gestatten, in kürzlicher Verbindung mit

3) den

3) den Dorfpolizeygesetzen, (nach Art der Fremmerswaldischen bis zum 12 Punct,) benebst den mit obrigkeitlichem Vorwissen bestimmten

4) Gemeindebußen, Kühren oder Strafen, ingleichen

5) die Dorfgewohnheiten, folgen.

Diese Gesetze und Gewohnheiten müssen aber wenigstens alle halbe Jahre, vor versammelter Gemeinde deutlich vorgelesen werden, damit Jeder weiß, was er zu thun und zu lassen hat, sich für Strafe hüten, aber auch nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Ob nun wohl

6) die Frohndienste Grundbeschwerungen, und also eigentlich nicht hierher zu ziehen sind, so wollte ich doch, weil deren Umfang, Ort, Zeit, Art und Weise, der ganzen Gemeinde bekannt seyn, und zur beständigen Erinnerung mit vorgedachten Polizeygesetzen und Dorfgewohnheiten abgelesen werden sollte, wohlmeynend rathen, selbige gleich hier beyzufügen, und zwar nach der Beylage No. 2. zu verzeichnen.

Ich verstehe aber blos die Dienste, die der ganzen Gemeinde überhaupt, nicht einzelnen Gliedern aufliegen, weil leztere Jeder in seinem Hause finden soll.

Die vorhandenen Dienstregister oder Erbbücher, die Recesse, welche jene zum Theil oder ganz abgeändert, müssen hier zum Grunde gelegt werden, und da wird sich denn sehr leicht ergeben, was die Gemeinde-

a) dem Landesherrn,

b) dem Rittergutsbesitzer, oder

c) andern Dorfsherren

für Dienste zu leisten verbunden ist. Daß ich hier bestimmte oder gemessene Dienste meyne, wird man leicht einsehen, und über diese wird nicht leicht Streit entstehen; aber, was ich hier besonders anzumerken empfehle, sind die

ungemessenen Dienste, über deren theils mit Recht, theils mit Unrecht, verweigerten Leistung, und der daher entstandenen proceßualischen Erörterung, viele Dörfer sehr herunter gekommen sind.

Dieses Unheil würde sicher nicht entstanden seyn, wenn manche Gemeinde ein genaues Verzeichniß,

was von ihren Vätern und Großältern, seit und über Menschengedenken, an ungemessenen Diensten geleistet worden,

in einem solchen Gemeindebuche zur Nachricht aufgefunden hätte. Denn, es äußert sich zuweilen der Fall, daß eine gewisse Dienstart, binnen 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen nicht erfordert wird, die ältesten Einwohner sterben ab, nun werden diese Dienste verlangt, die neuen Besitzer, die nichts davon wissen, glauben, es geschiehet ihnen Unrecht, es sollen ihnen neue Dienste aufgebürdet werden; und so entsteht zuverläßig ein Prozeß, bey dem sie entweder Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten müssen.

Finden sie nun in einem solchen Gemeindebuche ein genaues Verzeichniß aller Dienste, und der Arten, in welchen sie geleistet worden, so haben sie nicht allein den großen Nutzen, daß sie nicht so muthwillig mit ihrer Herrschaft oder benachbarten Befugnißhabern in Proceß gerathen, sondern sind auch bey zugenöthigter rechtlicher Erörterung dadurch in den Stand gesezt, daß sie den Eyd:

daß sie glauben und dafür halten, daß die oder jene Dienste entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht in der verlangten Art geleistet worden,

ohne Bedenklichkeit, und ohne Verletzung des Gewissens ablegen können.

Wegen vorhin gedachter Verjährung müssen sie aber nach der landesherrlichen fünften neuesten Decision vom Jahr 1746 wissen,

daß, wenn ein Gerichtsherr, oder wer sonst der Dienste von ihnen berechtiget ist, solche zu erfordern keine Gelegenheit gehabt, dieselben, durch den unterlassenen Gebrauch, (ohngeachtet inzwischen 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage verflossen) nicht verjähret werden. Daferne aber sich zu 3 oder mehreren Malen Gelegenheit, solche Dienste leisten zu lassen, ereignet, und selbige gleichwohl nicht verlangt, sondern der Dienst durch andere Personen verrichtet, auch dabey das Befugniß, die Dienste zu fordern, durch eine gerichtliche Protestation nicht vorbehalten worden, können

die

die Unterthanen nachgehends, wenn von dem Zeitpuncte an, da solche Dienstleistung unterblieben, die in Rechten vorgeschriebene Zeit verflossen, sich mit der Verjährung darwider schützen.

Ueber solche Nachrichten hat man sonst sorgfältiger gehalten, aber Brand, der siebenjährige Krieg, die Schwedische Invasion, besonders der dreyßigjährige Krieg, da manches Erb-Flur- und Dienstbuch, manche wichtige Urkunde, zum Anzünden der Tabackspfeife zerrissen worden, hat leider solche Grundfesten der Gerechtsame der Herrschaften und der Verbindlichkeiten der Unterthanen vernichtet.

Faulheit und Dummheit ist aber auch hier und da Schuld, daß man noch bis heute nicht an ein so nützliches und nöthiges Werk gedacht hat. Der einfältige Bauer, nicht der kluge, nennt das Neuerungen, neue Gerechtigkeiten, glaubt dadurch neue Beschwerden zu erhalten, fürchtet wohl entweder eine Ueberlistung der Herrschaft, oder Sportelsucht des Gerichtsverwalters, und — so bleibt es immer beym Alten.

Darum sollen Richter und Schöppen, welche allen mit Verstande vorgehen sollen, den für die Landleute gesuchten Nutzen überdenken, andere Einwohner davon unterrichten, und dann der ganzen Gemeinde einen deutlichen und annehmlichen Vortrag von der Sache machen.

Der zwote Abschnitt eines solchen Gemeindebuchs, und der darinnen enthaltenen Dorfordnung, muß von den Grundstücken handeln. Hier kommen

A. die Gemeindegüther in Betrachtung, davon

1) die Besitzungen der ganzen Gemeinde, in Huthung, Trifft, Wiesen, Teichen, Holz, u. s. w. sammt ihren Gränzen,

2) die Befugnisse der Herrschaften anderer Rittergüther und Dörfer auf und in denselben,

3) die Gerechtsame anderer Gemeinden oder einzelner Gemeindeglieder,

4) die Beschwerungen und Abgaben der Gemeindegüther

verzeichnet werden.

Sind

Sind von den Gemeindegüthern einzelne Stücke pachtsweise oder um einen gewissen Erbzins ausgethan, so muß alles getreulich niedergeschrieben, und was außergerichtlich in der Gemeinde verabredet und von beyden verbindenden Theilen versprochen worden, heilig gehalten, und nach spätesten Jahren durch Causenmacherey oder Bemäntelung des Rechten, wegen ermangelnder gerichtlicher Feyerlichkeit, nicht umgestossen werden. Das ist einer ganzen Gemeinde mehr Schande als Ehre *).

*) Dieses wiederfuhr vor einigen Jahren einer Gemeinde, die einem armen Häusler ein Stückchen Wiese, das sein Vater schon im Jahr 1752 der Gemeinde abgekauft, und wovon er der Verabhandelung gemäs, 10 Gr. Erbzins an die Gemeinde entrichtete, unter allerley Vorwand entreißen wollte. Trotz aller rechtlichen Kunstgriffe, trotz des strotzenden Geldbeutels der ungerechten Streiter, trotz aller Drohungen, daß sie es mit meinem armen Clienten, als einem einzelnen Manne, schon aushalten wollten, trotz der eingewendeten Appellation, schlug sie die Gerechtigkeit aus dem Felde, und die gute Sache erhielt den Sieg.

In diesen Abschnitt gehören auch

5) die Gerechtsame der Gemeinde auf fremden Grund und Boden, in Huthungs- Trifft- und Wegesachen, deren gänzlichen Freyheit oder Einschränkung, wo? und zu welcher Zeit? die Gemeinde es thun kann, oder leiden muß,

wodurch auch große geldsplitternde Streitigkeiten vermieden werden können. Man sucht ja den nächsten Weg ins Holz, warum wollte man denn den nächsten Weg zur Ruhe, in und ausser der Gemeinde, ein gutes Vernehmen mit der Herrschaft und den Nachbarn nicht suchen? Wenn es heißt: Gebet dem Churfürsten, was des Churfürsten ist, und der Herrschaft, was der Herrschaft ist, da hört man über schlechte Zeiten klagen, wenn es aber zu einem Gemeindeprocesse geht, da klagt Niemand, da führt man die stolze Sprache: Wir sind unser viele, wir können es aushalten u. s. w. Kömmt darauf ein Brand oder Wetterschlag übers Dorf, dann singt man Bußlieder, da führt man die Sprache der Demuth. Aller dieser Unsinn wird wegfallen, wenn man Ordnung suchen, Ordnung erhalten will.

Sodann

Sodann folgt

B. das Verzeichniß der Grundbesitzungen einzelner Gemeindeglieder,

a) nach ihrer Lage, Gränze und Maalhausen,

b) nach ihrer Größe,

c) nach ihren Nachbarn,

d) nach ihren Beystücken, und zwar nach ihrer Abtrennung oder Zubringung,

e) nach ihren Beschwerungen an Schock und Quatembersteuern,

f) nach ihren Zinsen, der Herrschaft, dem Amte, den Geistlichen u. s. w.

g) nach ihren einzelnen Diensten,

h) nach ihren Gerechtigkeiten, in und außer der Gemeinde,

alles nach tabellarischer Ordnung. Bey dem Quatemberbeytrage ist genau anzumerken, ob derselbe nach dem Catastro unter dem Localquanto mit begriffen? oder, vermöge eines höchsten Rescripts der Commun zu besserer Aufbrin-

gung ihres Local-Quatember-Quanti überlassen worden?

Hier ist hauptsächlich nöthig, in den Vor- und Zunahmen der Besitzer genaue Ordnung zu halten, weil es zu verschiedenen Irrungen und Nachtheil Gelegenheit geben kann, wenn ein Grundstück bald auf Georg Kürbs, bald Christian Kürbs, bald auf einen andern Nahmen geschrieben ist. Das erschweret besonders den Steuer-Revisoren ihre ohnehin saure, lästige und theure Arbeit, und kann dem dritten Besitzer viel Ungelegenheit verursachen.

Aendert sich darinnen etwas durch Sterbefall, Kauf, Tausch, oder Schenkung ab, so muß alles genau nachgetragen werden, damit, wenn ein Gerichtsarchiv ausbrennen sollte, ein solches ordentliches Gemeindebuch Glauben und Gültigkeit haben kann.

Ein solches Buch erleichtert den Dorfgerichtspersonen viele ihrer schriftlich einzureichenden Aufsätze und Arbeiten, bey Kaufen, Tauschen, Dismembrationen u. s. w. Mit einem

Worte,

Worte, ein auf solche Weise eingerichtetes Gemeindebuch kann und muß das Orakel des ganzen Dorfes seyn.

Noch ist zu merken, daß zu dieser Kenntniß der Grundstücken die richtige Ausmessung der Fluren, eine genaue Nachricht von den Kabeln der Wiesen, von den Stücken und Benennungen der Felder, von den Oberländern, sämmtlichen Fluren und andern Besitzungen des Ortes, gehöre, und man anzugeben wisse, wie viel Maalhaufen und andere Gränzzeichen in der Dorfflur existiren, auf wessen Grund und Boden sie anzutreffen, und wie die Scheidungen einzelner Besitzer verreinet und bezeichnet sind.

Geschiehet dieses, so kann sich darüber kein Proceß denken lassen, und die etwa streitigen Besitzer können in einem Tage von einem unpartheyischen Gerichtsverwalter mit wenigen Kosten aus einander gesezt werden. Wird hierüber von einem geschwornen Feldmesser in Beyseyn aller Interessenten ein Grundriß ihrer ganzen Dorfflur zu diesem Behuf gefertiget, so kann man mit einem Blicke alle Gränzen und Rei-

nun-

nungen, auf einem einzigen Bogen, in der Stube übersehen.

Ich dächte, ihr jeztlebenden Dorfrichter und Schöppen freuetet euch, die Urheber und Beförderer einer so guten Anstalt und Dorfordnung werden zu können? Noch Urenkel würden euer Andenken segnen. Mich entzückt schon der Gedanke, ein Dorf in so vortreflicher Einrichtung, Einigkeit der Einwohner und Feldnachbarn, und andern daraus entstehenden Vortheilen zu sehen.

Der dritte Abschnitt dieses Gemeindebuchs der zu errichtenden Dorfordnung muß den Viehstand, die Anzahl, Beschaffenheit und Ausfütterungsart, in sich fassen. Ein sehr wichtiges Stück einer Dorfordnung und des Landmanns selbst! Was eine Glocke ohne Klöppel, das ist der Landmann ohne Vieh. Hier muß gleichergestalt ein tabellarisches Verzeichniß

1) der Viehhaltenden Guthsbesitzer und Einwohner,

2) die Anzahl der Pferde,

3) der

3) der Ochsen,

4) der Kühe,

5) der Schaafe, u. s. w.

gefertiget, und daraus der ganze Viehbestand, und nun die Hauptfrage: ob jeder in seiner Art Vieh hinlängliches Futter auf seinen Grundstücken und Besitzthum habe? genau untersucht werden.

Hierbey muß man aber folgende, von den bewährtesten Oeconomen angenommene Grundsätze, sich zur Richtschnur dienen lassen:

Viel Vieh ist freylich gut, aber nur dann, wenn es vollauf zu fressen hat. Besser ist aber wenig Vieh, das immer satt seyn kann, als viel Vieh, das immer nur halb satt ist. Ersteres wird stark, und fett, und giebt vielen Dünger und viele Milch; lezteres aber wird schwach und mager, und giebt wenigen Dünger und weniger schlechte Milch. Viel Vieh ist also nicht immer Vortheil, aber viel und gutes Futter giebt Vortheil. Das haben alle neuere einsichtsvolle Wirthschafter anerkannt. Diesen

Grund-

Grundsatz muß das ganze Dorf annehmen, und darnach eine neue bessere Einrichtung treffen.

Sodann muß man auch auf die Beschaffenheit des Viehstandes sehen, ob es großen oder kleinen Schlages ist, wie es am meisten nutzbar, den mehresten Dünger giebt und sich auch zu seiner Zeit wieder ins Geld setzen läßt. Man muß also zum Beyspiel keine kleinen Pferde halten, die arbeiten wenig, und anstatt, daß ihr deren 8 füttert, so braucht ihr nur 4 Mittelpferde zu halten, die fressen weniger als die gar großen Pferde, die auch im Einkaufe theurer sind, und die, wenn sie umfallen, euch sogleich einen großen Schaden anrichten. Für die Pferde, je älter sie werden, kann man kein Geld lösen, wie für die Ochsen, die auch zur Arbeit dienen, aber doch noch nutzbarer als die Pferde sind. Ihr Dünger ist nehmlich noch besser, als der von Pferden, und wenn sie alt werden, so könnt ihr sie noch theurer verkaufen, als ihr sie kauftet, da sie jung waren, und ihr habt sie doch

schon

schon Jahre lang gebraucht. Sie brauchen auch nicht Getreyde zum Futter, wie die Pferde, und dürfen auch nicht so sehr in Acht genommen und bedienet werden. Und eben also sind auch die Kühe, zwar nur an wenig Orten als Zugvieh im Gebrauche, sie sind aber doch durch ihre Milch, Butter und Käse noch nutzbarer als die Ochsen, geben auch Kälber, die ihr nur um so ungerner schlachten müsset, je besserer Art die Kuh ist, die sie zur Welt gebracht hat. Ueberhaupt gutes Vieh zu ziehen, muß man auf gute Hengste und Brömmer halten, auch selbige ganz vorzüglich und sorgfältig füttern, weil dadurch die ganze Zucht vernachläßiget oder verbessert werden kann.

Wo das Ausfüttern des Gemeindebrömmers nach der Reihe gewöhnlich ist, sollte die Gemeinde denjenigen Bauer, der so ein Stück Vieh Hunger leiden läßt, wie ich oftmals klagen gehört, tüchtig strafen lassen, weil er der ganzen Gemeinde dadurch Schaden verursachet.

Schaafe

Schaafe sind auch nutzbare Thiere, ihre Wolle, Milch, Fleisch, Fell und Dünger, alles ist vortreflich zu brauchen; aber es kömmt darauf an, daß sie gut gehalten werden, besonders, daß sie sich nicht faul fressen, wo viel niedrige wässerichte Felder sind und kein guter Hirte zu haben ist. Wenn es mit den Schaafen in einem Dorfe also beschaffen ist, ist es nicht rathsam auf Schaafe, aber desto lieber auf Kühe zu halten, sonst könntet ihr darüber verarmen. Hat aber das Dorf hohe Felder, dann haltet auf Schaafe. Schaffet ihnen aber auch gutes und hinlängliches Futter, füttert auch die Mutterschaafe 8, 14 Tage vorher, ehe die Böcke zugelassen werden, etwas besser als sonst, so werden sie desto fruchtbarer.

Allzu viele Schweine müsset ihr nicht halten, denn sie wollen auch abgewartet, und sonderlich im Winter gefüttert seyn. Haltet also lieber weniger, aber füttert sie desto besser. Ihr Mist ist vortreflich, und besonders gut, wenn ihr Hopfen bauet,

aber

aber ihr müsset sie nicht so in ihrem Miste liegen lassen, sondern fleißig einstreuen. Reinlichkeit giebt allem Vieh gutes Gedeyen.

Nun von der Fütterung überhaupt. Die ist in manchem Dorfe ganz erbärmlich bestellt, und man sollte nicht glauben, daß in jetzigen Zeiten, wo so viel darüber geschrieben, selbst vom Landesherrn ein Preiß auf die Verbesserung gesetzt wird, der Landmann seinen hierunter liegenden Nutzen nicht sehen, ja ordentlich von sich stoßen sollte? Man nehme also das wahr, was ich am Ende des ersten Abschnittes meines Dorfrichterbuchs, von Verbesserung der Weideplätze und Huthungen gesagt, ackert sie um, säet Klee, Esparsette, Lucerne, und andere nahrhafte Futterkräuter *). Sorgt auch für hinlänglichen Wiese-

*) Wegen allmählicher Abschaffung der Gemeindehuthungen will ich aber nochmals hier anmerken, daß dadurch kein anderer mit der Huthung berechtigter Fremder in seinen gesetzmäßig erlangten Huthungs-Gerechtsamen gestört werden dürfe, wenn er nicht aus freyem Willen gegen verhältniß-

 mäßige

Wiesewachs. Wo ihr Sümpfe und Pfuhle sehet, so bemühet euch durch Gräben das Wasser aus ihnen zu leiten, oder auch die Sümpfe mit Sand und Torf auszufüllen. Radet sodann auch fleißig auf euren Wiesen alle Büsche und Gesträuche aus, und hindert durch Gräben, daß nirgends auf den Wiesen das Wasser stocke, so verbessert ihr den Wuchs des Grases. Lasset auch euer Vieh nicht anders, als bey einiger Dürre, und nie, wenn die Wiesen sänkigt und naß sind, auf denselben weiden, denn dadurch treten sie ungemein viel Wurzeln zu nichte, und das Gras wird dadurch dünner.

Macht es auch zum Dorfgesetz, daß die Maulwurfshügel auseinander geworfen werden, und man zuvor mit dem Sande derselben rothen Kleesaamen, oder doch Saamen anderer Kräuter vermische. So werden eure Maulwurfshaufen euch fast eben so nützlich werden, als sie euch jezt schädlich sind. Denn sie geben euch lockere Erde, in welcher der Kleesaamen desto besser wurzeln kann.

Ist

mäßige Vergütung sich selbst seines Rechts begeben will. Seyd also vorsichtig!

Ist es möglich, so bewässert eure Wiesen, aber nicht so spät im Frühjahr, denn das Wasser stärkt den Wuchs des Grases, und wenn es nur auf denselben nicht stockt, so wird das Futter gut, und gar nicht sauer. Egget auch eure Wiesen, wenn sie zu sehr mit Moos bewachsen sind, aber, wenn sie nicht zu naß, im Herbste, und nicht im Frühjahre, denn es schadet sonst dem Grase und dessen Wurzeln.

Lasset also diese Vorschläge Gemeindegesetz, und geschriebene Dorfordnung in einem solchen Gemeindebuche seyn. Zu der Feld- und Trifft-Wiesenordnung kann man die Fremmerswaldische vom 13. bis 33. Punct, und die unter No. 3. abgedruckte Sommerfeldische, mit kluger Einwebung der etwa in manchem Dorfe schon vorhandenen Verhaltungspuncte brauchen, welche aber auch alle halbe Jahre mit den oben erwähnten Dorfpolizeygesetzen vorgelesen werden müssen.

Der vierte Abschnitt muß gleichsam ein Tagebuch von allerley Dorfnachrichten in sich fassen, die euch in der Zeitfolge, oder euren Nachkommen sehr angenehm und nützlich seyn

 können,

können. Die Einrichtung kann zum Beyspiel, nach den Jahren und Tagen also gemacht werden.

1790

den 10ten Januar ward die Ausfuhre des Heu und Stroh untersagt.

Merke: Hier muß Platz gelassen, und wenn die Ausfuhre wieder frey gegeben wird, beygeschrieben werden. NB. den 15ten Jul. ward das Verbot wieder aufgehoben.

Den 14ten März ward die Gemeinde von der Herrschaft zum Grundgraben am Lusthause geboten, weil sie aber diese Dienste nicht schuldig ist, so ward es nicht gethan, auch nicht weiter verlangt.

Merke: Mit dieser Nachricht kann sich eine Gemeinde nach 30, 40 Jahren schützen, wenn es einmal wieder gefordert wird, auch die Nachkommen schwören, daß es nicht gethan worden.

Den 20sten Jun. ward das Gemeindehaus neu erhoben. Die Hüfner thaten die Fuhren,

und

und die Häusler und Gärtner die Handdienste. Kostete 40 Gülden.

Auch diese Nachricht kann zu seiner Zeit nützen.

Den 13ten Jul. mußte die Gemeinde 25 Thaler, 6 Gr. 9 Pf. Gerichtskosten, wegen des Inquisit Horns bezahlen. Die Unterthanen von Berywitz und Langenheim mußten auch ein Drittheil dazu geben.

Zu merken: Diese Nachricht kann in vielen Jahren viel helfen, wenn sich die dazu geschlagenen Dörfer (zumal von fremder Gerichtsbarkeit) einmal der Mitleidenheit weigern.

Den 1sten August ward dem gnädigen Herrn die große Eiche am obern Dorfende von der Gemeinde überlassen, weil er die Ziegelsparren zum Gemeindehause aus seinem Holze gegeben.

Merke: Nach 30 Jahren läßt ein neuer Guthsbesitzer die Eiche umhauen, da schreyt die Gemeinde über Gewalt, und will den Herrn verklagen. Sieht sie aber in ihr Gemeindebuch, und findet die vorige Nachricht, so bittet sie ihren Herrn um Verzeihung.

Den 19ten August ward der Ueberschuß von der außerordentlichen Anlage zum Pfarrbaue, an 5 Thlr. 4 Gr. zu Bezahlung auf die alten Steuerreste angewendet.

Merke: Diese oder eine ähnliche Nachricht ist Richtern, die mit Gemeindegeldern zu thun haben, höchst nöthig, weil sie hieraus nach langen Jahren, wenn sie einmal von der Gemeinde zur Rechenschaft gezogen werden, ihre Nachricht erhalten können, da ihnen außerdem, wenn sie auch noch so unbescholtene Leute, die Erinnerung schwer fallen könnte.

Den 24sten August ward von der Gemeinde der an Christian Wends hingehende Feldweg gebessert, weil derselbe Weg über dieses Wends Feldreine hinweg geht, und der Gemeinde nur bittweise, um desto eher auf ihre daran stoßende Wiesen zu gelangen, gestattet wird.

Merke: Wenn in irgend einem Dorfe so ein Fall vorhanden, so ist dergleichen Nachricht sehr nothwendig, weil dadurch einem großen Prozesse vorgebeugt werden kann, indem nach langen Jahren der Fall eintreten kann, daß

ein Besitzer diesen bittweise gestatteten Weg länger nicht leiden will. Findet nun die Gemeinde in diesem Gemeindebuche über die Dorfordnung diese Nachricht, so wird sie sich in keinen Prozeß einlassen.

Nun könnt ihr euch schon einen Begriff von diesem nützlichen Abschnitte des Buchs machen; und ihr werdet finden, daß, wenn ihr nur den Verstand über eure Vorurtheile herrschen lassen wollet, alles gut gemeynt ist. Ich, lieben Landleute! habe ja nichts davon. Meinethalben könnet ihr es thun oder unterlassen. Der Nutzen ist allein eure Sache.

Endlich noch eine Beschreibung der Anlage des Buchs.

Es müssen wegen der Nachträge und der Dorfsnachrichten für die Zukunft, wenigstens 10 Buch Papier in gewöhnlicher Bogenlänge dazu genommen, beschnitten, und in Pergament oder Leder eingebunden werden, damit es für die spätesten Zeiten aufbewahret werden kann. Es muß gleich in vier Abschnitte getheilet werden, davon der

1ste, von den Personen und Einwohnern des Dorfs, deren Obliegenheiten und Diensten, der

2te, von den Besitzthümern, Grundstücken, Fluren und Gränzen, der

3te, von dem Viehstande, und der

4te, von allerley nöthigen Dorfnachrichten

handelt. Jeder Abschnitt muß seinen eigenen Titel haben. Das Titelbatt kann z. B. also überschrieben seyn:

Gemeindebuch
des
Dorfs Glückhausen
über hiesige
Dorf- Feld- und Vieh-Ordnung
mit allerley nöthigen
Dorfnachrichten.
Angelegt im Jahre 1790.
von
George Rohm, Richter,
Caspar Dietzen,
Hanns Balken,
d. Z. Gerichtspersonen.

Das

Das ganze Buch muß durch und durch soliirt, mit einer Schnur durchzogen, und der Anfang und Schluß mit dem Gerichtssiegel bedruckt seyn, damit weder ein Blatt herausgeschnitten, noch eingeklebt werden kann. Der Richter, oder sonst eine des Schreibens erfahrne Person, muß auf eigenhändigen gewissenhaften Nachtrag verpflichtet seyn. Das Buch inne zu haben, kann nächst andern nöthigen Eigenschaften, die vorzüglichste Prüfung eines neuen Richters ausmachen. Das Concept, oder der Entwurf muß der ganzen Gemeinde deutlich vorgelesen, ihre Einwilligung in alle Puncte mittelst Handschlags geschehen, und wenn es sodann aufs Reine gebracht, nach dem dritten Abschnitte, Mann für Mann unterschrieben, und sodann von der Obrigkeit confirmirt werden. Das Buch ist aber bey dem Richter an einem trockenen und sichern Orte aufzubewahren, damit es weder durch Feuchtigkeit verunstaltet werde, noch durch Feuerschaden verlohren gehen könne.

Nunmehro über den Nutzen einer solchen Dorfordnung weiter kein Wort. Es ist euch

 gesagt,

gesagt, was gut ist. Macht ihr es gut, so habt ihr es gut.

Ordnung ist des Lebens Seele,
Ordnung ist des Lebens Glück,
Ordnung sey im Dorf und Felde,
Ordnung jeden Augenblick.
Ordnung in Gemeindesachen,
Dann ist alles wohl zu machen.

Beylagen.

No. 1.

Confirmirte Dorf- und Feld-Ordnung des Dorfs Fremmerswalde vom Jahre 1761.

1.

Da aller Segen und Nahrung in der Wirthschaft lediglich von Gott dem Allmächtigen herkömmt, und durch andächtiges Gebet, genaue Beobachtung des göttlichen Gesetzes und fleißige Abwartung des Gottesdienstes zu erlangen; so sollen und werden sämmtliche Einwohner sich des Sonntags aller Feldarbeit, ingleichen unter der Predigt aller häuslichen Handthierung, insonderheit des Bier- und Brandweinschanks, ausgenommen bey Reisenden, enthalten, im Gegenfall aber zu gewärtigen, daß die Contravenienten beym Amte angezeiget, und zu behöriger Strafe gezogen werden sollen.

2. Wenn

2. Wenn die Gemeinde in einer oder der andern Gelegenheit zusammen gefordert, und bey dem Zusammenruffen bey dem Richter der Hammer herumgeschicket wird; so soll der oder diejenigen, so solchen aus Nachläßigkeit liegen lassen, und nicht so fort weiter schaffen, der Gemeinde 1 Gr. zur Strafe, und

3. Wenn nach Verlauf einer Stunde, nach Herumgehung des Hammers, einer oder der andere auf dem Gerichte nicht erschiene, und ohne erhebliche Ursache wegbliebe, gleichfalls 1 Gr. und der oder diejenigen, so zu späte kommen, 6 Pf. Kühr erlegen.

4. Wenn einem oder dem andern bey vorhabenden erheblichen Verhinderungen selbst auf dem Gerichte zu erscheinen nicht möglich wäre; so soll demjenigen nachgelassen seyn, diesfalls seinem Nachbar Vollmacht aufzutragen, jedoch aber ist er verbunden, dasjenige, was in seiner Abwesenheit auf dem Gerichte ausgemacht und beschlossen worden, vor genehm zu halten.

5. Sollen, bey Vermeidung 6 Pf. Kühr, keine Weiber, ausgenommen Wittwen, so ihre

Wirth-

Wirthschaften alleine fortstellen, auf dem Gerichte erscheinen, weil durch deren unnöthiges und vieles Gewäsche zum öftern Streit und Zank erreget, und dadurch zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben wird.

6. Da bey Fassung eines Gemeindeschlusses und zu Erhaltung guter Ordnung auf eine gute Harmonie und Einigkeit vieles ankömmt; so soll ein jeder auf dem Gerichte, sowohl gegen Richter und Schöppen, als seine Mitnachbarn sich bescheidentlich und ehrbar verhalten, und weder Zänkerey noch sonst unfertige Händel veranlassen, die Contravenienten aber zu Erlegung 1 Gr. Gemeindestrafe angehalten und nach Befinden noch überdieß beym Amte zur Bestrafung angezeiget werden.

7. Wer Hausleute zur Miethe einnehmen will, soll solches zuförderst, bey Vermeidung 2 Gr. Kühr, dem Richter, dieser aber sodann dem Amte anzeigen.

8. Sind Richter, Schöppen, Schenkwirthe und jeder in der Gemeinde nach Anleitung ihrer

abge-

abgelegten Unterthanenpflicht verbunden, alle und jede wahrnehmende Mißhandlungen dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

9. Ist jeder Wirth und Einwohner insbesondere schuldig, seine Kinder und Gesinde dahin anzuhalten, daß sie auf dem Dorfe und sonst sich ehrbar und bescheidentlich, wie Christen gebühret, aufführen, auch alles Muthwillens, unfertiger Händel und Schreyens auf dem Dorfe und andern Orten sich enthalten.

10. Wer des Nachts auf dem Dorfe angetroffen wird, daß er Muthwillen treibet, soll 2 Gr. Gemeindestrafe erlegen und noch überdieß dem Amte zur Bestrafung angezeiget werden.

11. Sollen zwar alle Gemeindediener, als Ochsen- Kuh- Schaaf- und Schweinehirten von dem ordentlichen Dorfrichter der Gemeinde vorgeschlagen, jedoch aber von dieser, nach vorgängiger Einwilligung der meisten Membrorum, angenommen und gemiethet werden.

12. Soll zwar bey Ausbringung der Steuern und Gaben, so ferne Zeit und Umstände es verstatten,

statten, der Gemeinde zwey bis drey Tage solches vorher wissend gemacht, sodann aber, wenn der Hammer zur Zahlung herumgeschicket worden, solche långstens nach Verlauf zwey bis drey Stunden ohne Rückstand bezahlet, und diejenigen, so aus Nachlåßigkeit solches verabsåumen, mit 1 Gr. bestraft werden.

13. Ist jeder Wirth verbunden und gehalten, sein Vieh dem Hirten ordentlich vortreiben zu lassen, widrigenfalls aber, wenn solches in die Felder oder Gärten gehet, der Eigenthümer von jedem Pferde und Stücke Rindvieh 6 Pf., von einem Schaaf und Schweine aber 3 Pf., und von einer Heerde Gänse 1 Gr. Gemeindestrafe zu erlegen; und überdieß nach vorgehender gerichtlichen Taxation den verursachten Schaden zu ersetzen.

14. Zur Einnahme und Berechnung der Gemeindegelder, soll jedesmal jährlich ein Feldrichter nach der zeitherigen Ordnung erwählet werden, welcher bey seinem Abgang der Gemeinde die Rechnung vorzulegen, und von den Gerichten justificiren zu lassen, wie nicht weniger

die Gelder von den Restanten einzutreiben, oder daferne er selbige durch seine Nachläßigkeit aufschwellen lässet, aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen, schuldig und gehalten seyn, dargegen ihm von jedem Thaler 1 Gr. Einnehmergebühren in Ausgabe paßiren soll.

15. Sollen die Geheege jederzeit auf des Feldrichters Anmelden in tüchtigen Stand gesetzet, und wer darwider handelt und solches unterläßt, mit 1 Gr. Gemeindestrafe beleget werden, wie auch

16. Diejenigen, so des andern Geheege aufmachen und durchfahren, solches hinwiederum in guten Stand setzen, und wenn es nicht geschieht, 2 Gr. Gemeindestrafe zu erlegen schuldig, überdieß aber dennoch zu Ergänzung des Geheeges angehalten werden sollen.

17. Sollen diejenigen, welche sich gelüsten lassen, von ihrer Nachbarn Geheege Pfähle oder Stangen zu entwenden, 4 Gr. Kühr erlegen, und überdieß zur Bestrafung beym Amte angezeiget werden.

18. Würde

18. Würde jemand in der Gemeinde aus eigner Willkühr sich unterfangen, das Vieh in das Heegefeld oder andere Geheege zu treiben, ehe es von dem Feldrichter und Gemeinde aufgethan wird, so soll derselbe von jedem Stück Vieh 6 Pf. Gemeindestrafe erlegen.

19. Wer die Nachthuthung oder Geheege des Tages oder sonst zur verbotenen Zeit gehüthet, oder betreiben lässet, soll 2 Gr. Kühr erlegen.

20. Soll jeder Hirte, wenn er durch seine Nachläßigkeit ein Stück Vieh von der Heerde weg und aufs Feld gehen läßt, den dadurch verursachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlichen Taxe, ersetzen.

21. Da zeithero die Hebung der Feldgräben von den meisten entweder gar unterlassen, oder nicht tüchtig gemacht, dadurch aber bey einfallendem Regenwetter die Felder ersäufet worden; so soll in Zukunft ein jeder in der Gemeinde die Feldgraben, Wasserfahren, und Einzüge, und zwar in den Winterfeldern jedesmal Martini, in

den Sommerfeldern aber acht Tage vor Johannis tüchtig machen und in gehörige Ordnung bringen. Wer hingegen diesem Artikel zuwider handelt, der Gemeinde, im Fall er die Gräben, Fahren und Einzüge gar nicht machet, 1 Gr., da solche aber nicht tüchtig befunden worden 6 Pf., und wenn ein Einzug nicht gemacht worden, vor jeden 4 Pf. Kühr erlegen; dahero auch

22. Bey Besichtigung der Gräben, Wasserfahren und Einzüge kein Wirth ohne erhebliche Ursachen, welche er dem Richter anzuzeigen, bey Vermeidung 1 Gr. Gemeindestrafe, wegbleiben darf.

23. Sollen die Zäune und Geheege in den Winter- und Sommerfeldern auch Nachthuthung, und zwar in Winterfeldern jedesmal Martini, und im Sommerfelde acht Tage vor Pfingsten, in tüchtigen Stand gesetzet werden, und wenn einer oder der andere die ihm zugehörige Kabel nicht in guten Stand setzet, sondern einen lüderlichen, untüchtigen und schlechten Zaun hält, den seinem Nachbar dadurch zugefügten Schaden ersetzen, und überdieß der Gemeinde 1 Gr.,

und

und wenn ein Loch im Zaune befunden wird, 6 Pf. Kühr erlegen.

24. Den Häuslern und Hausleuten wird nebst den Ihrigen das Grasen an allen Orten und zu allen Zeiten verboten, und die darüber betroffen werden, sind nicht nur zum Ersatz des Schadens anzuhalten, sondern auch dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

25. Wer ohne Noth über eines oder des andern besäeten Acker, es sey der Länge oder Queere, reutet oder fähret, erleget 1 Gr. Kühr, und ersetzet den dadurch verursachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlichen Taxation.

26. Soll derjenige, so sich unterstehet auf die abgeerndteten Felder zu hüthen und solche mit dem Vieh zu betreiben, ehe und bevor dieselben von der Gemeinde und Feldrichter aufgethan worden, 2 Gr. Gemeindestrafe erlegen.

27. Damit in den Feldern aller Zank und Streit auch Unordnung um desto eher vermieden werde; so soll ein jeder sich an demjenigen, was

nach dem ordentlichen Hufenschlag ihm zukömmt, begnügen lassen, zu dem Ende zwischen den Stücken ein Rein, worzu jeder Nachbar eine halbe Fahre giebt, liegen bleiben muß.

Dahingegen

28. Derjenige, so unerlaubter Weise und aus Eigennutz an seines Nachbars Acker sich vergreift, und von der Scheidfahre abpflüget, oder auch durch Setzung der Zäune seinem Nachbar zu nahe tritt, der Gemeinde 5 Gr. Kühr erlegen, und überdieß den dadurch verursachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlichen Taxation, ersetzen muß, wie auch dergleichen Fälle dem Amte zur Entscheidung und Bestrafung anzuzeigen sind.

29. Soll in der Saatzeit, zu Vermeidung aller Unordnung und Schadens, so durch das öftere Hin- und Herfahren zugefügt wird, mit dem Säen der Anfang zugleich gemacht werden, weshalb die Nachbarn mit einander Abrede zu nehmen haben, und wer darwider handelt, ist der Gemeinde 4 Gr. Strafe zu erlegen schuldig.

30. Wenn

30. Wenn der Feldhüther im Felde oder sonst an unerlaubten Orten Vieh trifft und solches pfändet; so ist der Eigenthümer des Viehes demselben 1 Gr. Pfandgeld zu geben schuldig, Fremde hingegen haben sich mit ihm der Billigkeit gemäß zu vergleichen.

31. Soll der Feldhüther, oder wer sonst pfändet, schuldig und gehalten seyn, das abgenommene Pfand, es sey ein todtes oder lebendiges, so fort auf das Gerichte oder zum Feldrichter zu bringen, wofür derselbe, welcher das Pfand übernimmt, 6 Pf. zur Ergötzlichkeit und vor seine Bemühung erhält.

Wenn es aber

32. Ein lebendiges Pfand wäre, und, ehe der Eigenthümer solches ablösete, in Fütterung aufbehalten werden müßte; so ist der Abgepfändete gehalten der Fütterung und des Standgeldes halber sich zu vergleichen, und dafür so fort Abtrag zu leisten.

33. Soll in der Erndtezeit, ehe und bevor es von der Gemeinde verabredet, und von dem

Richter angesaget worden, niemand mit dem Graß- oder Getraidemähen den Anfang machen bey Vermeidung 4 Gr. Gemeindestrafe. Und da auch

34. Seithero ein starker Mangel an Kraut, Rüben und Stroh verspüret worden, welches daher rühret, daß ein ganzes Stück Feld, von den Hüfnern zur Brache liegen gelassen wird; als soll nunmehro und vors künftige festgesetzt seyn, daß alle Frühjahre von den Gerichten und Feldrichter, ein gewisses Stück Feld zu Kraut, Rüben, und Besäung solchen Sommergetraides und Brachschlage, so sich am besten darzu schickt, angewiesen und verbraucht werden, derjenige aber, so sich dessen weigert, mit Amtszwangsmitteln darzu angehalten werden.

35. Wenn in der Gemeinde von Richter und Schöppen ein Schluß gemacht wird, so in dieser Gemeinde-Ordnung nicht enthalten und feste gesetzt, die meisten Membra aber darein consentiren, so soll demselben unverbrüchlich nachgegangen werden.

36. Soll ein jeder Einwohner schuldig und gehalten seyn, die Bäume jedesmal jährlich zum Ausgang des Martii abzuraupen, die Contravenienten aber zu Erlegung 5 Gr. Kühr, und wenn die Abraupung dennoch nicht erfolget, sodann dem Amte zur besondern Bestrafung angezeiget werden, wie denn auch

37. Diese Gemeinde- und Feldordnung jährlich wenigstens einmal bey Annehmung des Feldrichters, welche jedesmal den ersten Advent geschiehet, vor öffentlich versammleter Gemeinde zur bessern Nachachtung von Richter und Schöppen laut, deutlich und verständlich vorzulesen, auch dieselben zu deren genauen Nachlebung anzuweisen ist.

No. 2.

Aus dem An. 1656 derer Zinsen und Dienste halber auf gnädigst ergangene Commißion zu Stauchitz errichteten Erbregister — Handdienste.

1. Der Männer Arbeit.

1.

Es müssen alle Drescher zu Stauchitz neben den zweyen zu Clanzschwitz den Graben, jedoch des Jahres zum höchsten zweymal, von der Mühlen und das ausgemauerte Heldtrichen ohne Lieferung räumen, wenn es begehret wird.

2. Die Drescher zu Stauchitz müssen auch ein jeder acht Tage Holz hauen, sowohl die Freyhäuser daselbst anderthalben Tag, wie auch Phielipp Arnoldes vier Tage bey Lieferung einer Supffen und zwey Zugemüßen, zu Mittage neben

ben Käse und Brod, als: in kurzen Tagen drey- mal, in langen Tagen aber viermal.

3. Die Gärtner zu Stauchitz und die zwey in Clanzschwitz müssen jeder eine ganze Woche in der Döhlischen Heyde Scheidt machen, wird jeden des Tages 1 Gr. 6 Pf. entrichtet.

4. Ingleichen neben den beyden zu Clanzsch- witz, wenn gebauet wird, räumen und zulangen, bey Lieferung Brod und Käsen.

5. Die Gemeinde zu Stauchitz seynd die Wasser-Graben am Anger und Wiesen, auch am Wege bey der Gersten-Aue, da sie nach der Fohl-Wiese mit ihrem Viehe treiben, zu heben schuldig, bekommen keine Lieferung davon.

6. Die Gärtner zu Stauchitz und Clanzsch- witz muß jeweder drey Tage, ingleichen die Frey- häuser jeder 1 Tag Graß hauen, neben den Pferd- nern streuen, wenden, treuge machen, und in die Schober bringen helfen; von streuen, wen- den, treuge machen und in die Schober bringen seynd die Freyhäuser ausgeschlossen; so viel die

Gärtner zu Stauchitz und Clanzschwitz betrift, wird ihnen übern Hauen frühe Morgens eine Suppe, ein Heimichen und ein Käse, zu Mittage auf 12 Personen ein Eymer Trankmehrte und zwey Zugemüsse, ein Heimichen und ein Käse, zu halb Abend ein Heimichen und ein Käse, zu Abend aber nur Käse und Brod gereichet.

7. Die Gärtner zu Stauchitz hauen und machen alles Grummet um den vierten Schober ohne Lieferung, worbey die Clanzschwitzere die Schoberstätten nachrechnen, und laden darneben alles Heue und Grummet in die Scheunen und Ställe abe, wie denn auch der Bauer zu Arntitz eine Person zum Abladen schicken muß, da die Ablåder und Nachrächer Käse und Brod bekommen.

8. Wenn die Pferdtner Getreydig wegführen, seynd die Gärtner schuldig, alles Getreydig, so viel als weggeführet wird, in den Scheffel umzuschlagen, welches hernachmals von den Bauern eingesacket und auf die Wagen getragen werden muß, denen Gärtnern wird

jedes-

jedesmal darüber Käse und Brod gegeben. Wenn es aber in die Mühle gesendet wird, müssen die Gärtner solches einmessen und einsacken, auch auf die Wägen tragen, und wenn sie solches zweymahlen verrichtet, bekommen sie Käse und Brodt.

9. Vom Hofe-Felde und Melchior Eubens Felde, wenn Winter- und Sommer-Getreydig darauf stehet, wie auch, wann auf die Wiesen gesäet wird, bekommen die Gärtner zu Stauchitz den Zehenden, als: das 12te Schock und den 12ten Schwaden in Erbsen und Wicken, bekommen darbey ein viertel Trank, wegen der Rübe-Saat und Hiersen zu schneiden.

10. Was die Bauern, Häusselere und Haußgenossen schneiden, wird von jeden Schock 6 Pf. einzubinden und zu mandelen denen Gärtnern zu Stauchitz gegeben.

11. So muß auch jedweder 20 Schock Bande ohne Entgeld zu Einbringung solches Getreydigts machen, was aber über diese Zahl von

von ihnen verfertiget wird, soll ihnen von jeden Schock 1½ Pf. gegeben werden.

12. Die Gärtnere zu Stauchitz müssen selbstander allen Mist breiten, bekommen des Tages auf jede Person einmal Brod und Käsen; Wie auch alles Getreyde aussäen, bekommen anietzo ein Jahr jedwede Person 16 Heimichen; Wenn aber die Zahl ihr 12 Personen vor voll, soll es, wie vor Alters, gehalten werden und ein jeder des Tages einmal Käse und Brod bekommen.

13. Die Gärtnere zu Stauchitz, wie auch etliche Häußler daselbsten und die zweene Gärtnere zu Clanzschwitz seynd schuldig, allerley Arbeit, darunter das Schobe machen, als des Tages ein halb Schock Gebund, und jedes Gebund von 12 Schoben: Dörner hauen des Tages anderthalb Schock, kleiben, zäunen, Zaunstecken, Weinpfähle, Hopfstangen machen und Hopfen-Hacken begriffen, auch alle andere Arbeit, wie solche sonsten Nahmen haben mögen, wenn sie begehret werden, ums Lohn, als: den

Tag

Tag um 1 Gr. 6 Pf. von Walpurgis bis Michaelis, und bis Walpurgis um 1 Gr. 4 Pf. zu verrichten.

14. Die Gärtnere und Hofe-Häuser zu Stauchitz seynd schuldig, um 8 Pfennige von der Meile Bothschaft zu gehen, und wenn sie warten müssen, bekommen sie des Tages einen Groschen, aber wenn sie tragen, von der Meile einen Groschen, auch das Ueberführ-Geld.

15. Die Gärtner zu Stauchitz müssen auch allerhand gemeine Arbeit thun, als beym Brauen das Wasser zum Getränke gießen, oder tragen, die Rinnen legen, Holz zulangen, Bier und Gewäucke schroten, die Heller fischen und die Heller räumen, wofern sie halbe Tage arbeiten, bekommen sie Käse und Brod und sonsten nichts.

16. Die Pansen zu räumen und neue Tenne zu machen, seynd sie gleichfalls schuldig, bekommen darüber jeden Tag einmal Käse und Brodt, wenn sie aber die Tenne aufheben,

ben, bekommen sie des Tages zweymal Käse und Brod.

17. Die Gärtner zu Stauchitz müssen alles Winter- und Sommer-Getreydig um das 12te Schock abschneiden, hauen, einbinden und treuge in die Mandeln bringen, auch hernach um den sechzehenden Scheffel gestrichen Maaß ausdreschen, zum Aufheben ihre Säcke mitbringen, und bekommen von jedem vollen Aufheben, außer des Hafers, 1 Ohßmetze.

18. Von Rübesamen und Hiersen zu schneiden, auch den Hanf und Lein zu dreschen, bekommen sie einmal Käse und Brodt, diejenigen aber, die wurfen, da sie über einen halben Tag damit zubringen, zweymal Käse und Brodt, und welcher diese Früchte zu säen gebraucht wird, bekommet auch einmal Käse und Brod.

19. Ingleichen, wenn es die Nothdurft erfordert, Kirschen, Aepfel und Birn zu brechen, verehret man ihnen einen Huth oder

Metzen

Metzen voll Aepfel oder Birn, oder sonst Käs und Brodt, die Tücher aber und Leitern schaffet die Herrschaft.

20. Item vom Gebrese und dreschen, von jedem Scheffel eine Metze.

21. Seynd auch schuldig zu krebsen, bekommen von jeden Schock 1 Groschen.

22. Die Gärtner zu Stauchitz seynd verbunden, Wein zu lesen und Hopfen abzunehmen, bekommen darüber Käse und Brodt, diejenigen aber, so beym Weinlesen Butten tragen und den Wein pressen helfen, werden mit dem Winzer gespeiset.

23. Die Unterthanen im Dorfe Stauchitz seynd schuldig, auf den Stauchitzer Gerichten auf die Jagd zu gehen, wenn und so oft sie darzu erfordert werden, müssen auch einen Hirten halten, welcher der Herrschaft Schweine mit hüten muß, worvon ihme jährlich 2 Scheffel Korn Zubuß zum Lohne entrichtet und gegeben wird.

24. Ingleichen seynd die sämtlichen Unterthanen, so nach Stauchitz gehören, verpflichtet, wenn der Erb-Herr verreiset, oder nicht einheimisch ist, so wohl aufn Fall ehrliche Convivia, als Kindtaufen, Verlöbnisse, Wirthschaften und Begräbnisse ausgerichtet werden, alle Wege auf Erfordern den Ritter-Sitz Stauchitz alten Herkommen nach zu bewachen; dabey bekommen sie Käse und Brod, wie bey der Arbeit.

25. Wie sie denn auch ihre Kindere der Herrschaft vor andern um das Lohn, wie es bey den vorigen Besitzern gebräuchlich gewesen, und altes Herkommens ist, dienen zu lassen schuldig seyn, wenn sie sonst vermiethet werden, oder sie solche nicht zu Hause bedürffen.

26. Sie müssen auch der Herrschaft, was sie zu verkaufen haben, zuvor anbieten.

27. Sie müssen insgesammt die peinlichen Unkosten, da die Ober-Gerichte seynd, neben denen zugehörigen Dorfschaften auf begebenden Fall tragen.

28. Wenn

28. Wenn der Erb-Herr eine Tochter ausstatten möchte, geben sie von einer Hufen 1 Scheffel Hafer, 2 alte Hüner, ½ Schock Eyer, und werden vier Drescher vor eine Hufe gerechnet.

Der Weiber Arbeit.

1. Die Gärtner-Weiber zu Stauchitz müssen Kraut ausschneiden, Strünker abhauen, auf- und abladen und tragen, wohin es begehret wird, ohne Lieferung: Ingleichen einscharben und stossen, Hopfen abnehmen und hereintragen, denselben pflicken, Flachs und Hanf brechen, bekommen darüber des Tages eine Supfen zu Mittage und zwey Zugemüsse, wie auch Einschneide-Brod, aber zu Mittage bekommen sie kein Brod über den Essen, von der andern Arbeit aber, als: Gäthen, graben, fimmeln, Flachsräuffen, Riffeln, in die Röste legen, Pflanzen und dergleichen aller anderer Arbeit bekommet ein jedes jährlich überhaupt einen halben Scheffel Korn, desgleichen Rübenziehen, auf- und abzuladen, auch an die Stelle, dahin es begehret wird, zu tragen.

2. Es sind auch die Gärtner zu Stauchitz und die zweene zu Clanzschwitz jedes jährlichen zwey Stücke zu spinnen schuldig, bekommen vom Stücke 2 Groschen.

Geschehen und verrichtet seynd diese Dinge im Jahr, Indiction, Römisch Kayserl. Maj. Regierung und Reiche, auch Tage an Orth und Enden, alles wie im Eingange gemelden worden. Zu Urkund haben die hierzu gnädigst verordneten Herren Commissarii, benebenst denen anwesenden Herren Beyständen, ihre angebohrne und gewöhnliche Petschafte fürgedrücket, und sich nahmentlich unterschrieben

Dam Pflug, Johann Christian Weissenberg.
(L.S.) (L.S.)

No. 3.

Ordnung der Gemeinde zu Sommerfeld, wie es daselbst, damit die Trifften nicht versperret werden, gehalten werden soll.

1.

Soll vor Johanni keiner nicht mehr, als auf jede Hufe 1 und einen Viertel Acker, bestecken und besäen, wer darwider handelt, dem sollen zwar, was über sothanen 1¼ Acker bestellet, die ersten 5 Ruthen mit Verbüßung eines Groschens als aus Versehnheit paßiret, die über 5 Ruthen aber, sodann jede mit 4 Groschen der Gemeinde verbüßet werden.

2. Diejenigen, so genug Feld im Striche liegen haben, sollen vor Johanni dasselbe außer dem Striche auf 2 Ruthen über keines Ackers lang nicht besäen, noch bestecken, denn sonsten soll der Uebertreter, was er über den Strich bestellet, ebenfalls die erstern 5 Ruthen mit

1 Gr., die folgenden aber jede mit 4 Gr. der Gemeinde verbüßen, und sollte auch

3) bey der Abmessung leeres Feld, so im Striche liegt, nach Johanni aber erst bestellet wird, angetroffen werden, dasselbe Feld soll ebenfalls ausgemessen und von dem Besitzer derselben, die im vorhergehenden 1sten und 2dern Punkte gesetzte Strafe, als Gemeinde-Buße, einbracht werden.

4. Soll keiner ins Häge-Graß brachen, er habe denn übrig Feld drinnen, und so er dieses, so soll er dennoch auf jede Hufe einen richtigen Acker im Striche liegen lassen, welcher sich aber unterstehet, in das Häge-Graß zu brachen, und ohnedem nicht genug Feld darinnen liegen hat, der soll jede Ruthe mit 1 Gr. der Gemeinde verbüßen, welcher aber weniger, als auf jede Hufe einen Acker liegen lässet, dem sollen aus Versehenheit die erstern 5 Ruthen jede mit Verbüssung 4 Pf. paßiret werden, die folgenden aber jede mit 1 Gr. als Gemeinde-Buße entrichten.

5. Vor Walpurgis keiner mehr, als auf jede Hufe einen halben Acker, zu Rüben brachen,

welcher

welcher darwider handelt und mehr brachet, soll jede Ruthe mit 1 Gr. der Gemeinde zu verbüssen schuldig seyn.

6. Soll ein jeder seine richtige Zech=Brache, nehmlich auf jede Hufe einen Acker, bis den Montag nach Pfingsten liegen lassen, welche sich dessen widersetzet, und weniger liegen läßt, soll die an sothanen Acker mangelnden ersten 5 Ruthen mit 4 Pf., die folgenden aber jede mit 1 Gr. der Gemeinde verbüßen.

7. Soll vor Winters Zeit, keiner mehr, als 3 Acker, auf jede Hufe pflügen, welcher mehr pflügen wird, soll jede Ruthe mit 4 Pf. der Gemeinde verbüßen.

8. Sollen auch die Triften richtig gehalten, und zu rechter Zeit geräumet, auch kein Waitzen in die Triften gesäet werden, indem, weil dieser zuweilen späte beginnet reif zu werden, denenjenigen, so die Trift in Brach-Feldern leiden müssen, grosser Schade geschiehet. Würde aber einer Waitzen in die Trift säen, so soll er gehalten seyn, denselben zu rechter Zeit, und wenn die Triften ge-

räumet zu werden pflegen, wegzuhauen, oder doch wenigstens eine Trift durchzuhauen, welcher aber dieses unterlassen wird, und von diesen keines leistet, soll durch den Hirten eine Trift mit dem Viehe durch sothanes Feld getrieben werden, gestallt denn solches die Gemeinde einhelliglich bewilliget.

9. Sollen auch die Triften in denen Brachfeldern, wie es sonst gebräuchlich gewesen, ferner gehalten werden, und zwar in denen Leipziger. Tügler. und Tauchaischen Feldern ꝛc.

Sommerfeld den 11. Dec. 1716.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chladenius, Carl Gottfried Theodor,

Versuch über die Einrichtung einer Dorfordnung

Leipzig 1791

Pol.civ. 27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766312-3
VD18 14421828-001